

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 206.

1) Landesherrliche Verordnung, das polizeiliche Verfahren gegen ausländische Landstreicher, Bettler und Störer der öffentlichen Ruhe, sowie die desfallige Kompetenz der Behörde betr. d. d. 28. Juni 1857.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel über das polizeiliche Verfahren gegen ausländische Landstreicher, Bettler und Störer der öffentlichen Ruhe, sowie über die desfallige Kompetenz der Behörden Folgendes:

§. 1.

Die Schlussbestimmung des §. 5 der Regierungsverordnung über den Schutz ausgegriffener Vaganten vom 9. Mal 1809 ist hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Ausländer, welche sich im Inlande der Landstreicherei, des Bettelns oder der Störung der öffentlichen Ruhe durch Böllerei, Straßenstandal und sonst schuldig machen, sind

- a) das erste Mal mit Gefängniß bis zu 14 Tagen,
- b) beim ersten Rückfall mit Arrest von 8 Tagen bis zu vier Wochen und
- c) beim zweiten Rückfall mit solchem bis zu sechs Wochen

polizeilich zu bestrafen.

§. 3.

Außerdem sind dergleichen Ausländer beim zweiten Rückfall (§. 2c.) Polizeiwegen aus dem Lande auszuweisen,

Ausgegeben den 29. Juli 1857.